

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577 ff.) zuletzt am 22.07.2025 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Stadträtinnen und Stadträte, Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte

(1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen, der zeitlichen Inanspruchnahme und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse beziehungsweise Ortschaftsrates sowie für ihre Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb Sitzungen liegen, eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Stadträten | |
| a) als Jahresgrundbetrag | 1.140 € |
| b) pro Gemeinderatssitzung | 60 € |
| c) pro Sitzung beschließender Ausschüsse | 60 € |
| d) pro Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Bad Krozingen - Hartheim | 60 € |
| 2. bei Ortschaftsräten pro Ortschaftsratssitzung | 30 €. |

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird der Aufwandsentschädigung die Anzahl der Sitzungen zugrunde gelegt.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme, die sich durch ihre Position ergibt, zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 50 € monatlich.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Absatz 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes. Diese beträgt 55 vom Hundert des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe gemäß Anlage 1 zum Aufwandsentschädigungsgesetz sowie der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der jeweilig gültigen Fassung.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden für Gemeinderäte vierteljährlich und für Ortschaftsräte halbjährlich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro angefangene Stunde der Vertretung 15 €, für jeden Tag der vollen Amtsvertretung maximal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.

(6) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte erhalten gemäß § 19 (4) Gemeindeordnung (GemO) eine Kostenerstattung der tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet:

- von Kindern im Sinne des § 7 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII pro Gemeinderatssitzung oder Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von maximal 15 € je Betreuungsstunde

Voraussetzung ist, dass das Kind von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

- von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz pro Gemeinderatssitzung oder Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von maximal 30 € je Betreuungsstunde.

Die Höhe der Kosten sowie die weiteren Erstattungsvoraussetzungen sind durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderats jeweils glaubhaft zu machen. Die Kostenerstattung nach Absatz 6 erfolgt zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wird als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags folgende Entschädigung am Wahltag festgesetzt:

- a) Wahlvorstand und Stellvertreter 80,00 €
- b) Schriftführer und Stellvertreter 70,00 €
- c) Wahlhelfer 60,00 €

(2) Ehrenamtliche Wahlhelfer, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten für die Ermittlung des Wahlergebnisses am Folgetag des Wahltages eine Entschädigung in Höhe von 60,00 €.

(3) Für Wahltage, an denen mehrere Wahlen gemeinsam stattfinden, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 30,00 € ausgezahlt.

§ 3 Reisekosten

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhaltene ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Als Fahrtkostenerstattung werden nur die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels berücksichtigen.

§ 4 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die nicht im Sinne nach § 1 und 2 dieser Satzung entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangener Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 7,50 EUR. Der Tageshöchstsatz wird auf 60,00 EUR festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.02.2024 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 05.02.2024

gez. Volker Kieber
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.